



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 10.05.2019

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 21

Seite 98

Inhaltsverzeichnis:

- Gesetze über Wasser- und Bodenverbände;
Öffentliche Bekanntmachung der Änderungssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes
Achberg, Gemeinde Schleching, Landkreis Traunstein
- 50/19
- Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. § 19 BImSchG auf wesentliche Änderung und Erweiterung
der Biogasanlage (Anlage nach Nr. 1.2.2.2V und Nr. 8.6.3.2V des Anhang 1 der der 4. BImSchV
auf dem Grundstück Fl.-Nr. 146, Gemarkung Kirchstätt, Gemeinde Schnaitsee, durch Frau
Maria Kapsner, Poschen 1, 83530 Schnaitsee
- Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG
- 51/19
- Wassergesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Gewässerausbau am Tiefenbach (kleinräumige Ufersicherung) auf dem Grundstück Fl. Nr.
405 der Gemarkung Oberhochstätt, Gemeinde Grabenstätt, durch Hella und Wolfgang
Göbbels, Antrag auf nachträgliche wasserrechtliche Plangenehmigung
- 52/19
- Vollzug der Fischseuchenverordnung;
Bekämpfung der nicht exotischen Seuche IHN (Infektiösen hämatopoetischen Nekrose) in
einem Aquakulturbetrieb
Aufhebung der Schutzmaßnahmen für das Sperr- und Überwachungsgebiet
- 53/19
-

50/19

Az.: 4.16-6440.04-180006

Gesetze über Wasser- und Bodenverbände;**Öffentliche Bekanntmachung der Änderungssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Achberg, Gemeinde Schleching, Landkreis Traunstein**

Der Wasserbeschaffungsverband Achberg hat in der Verbandsversammlung am 12.04.2019 die Änderung der Satzung vom 24.04.2010 beschlossen. Die Änderungssatzung wurde in der Fassung der Ausfertigung vom 15.04.2019 nach § 58 Abs. 2 Satz 1 und § 72 Abs. 1 Satz 1 WVG in Verbindung mit Art. 2 Bayer. Ausführungsgesetz zum WVG (BayAGWVG) am 30.04.2019 durch das Landratsamt Traunstein als örtlich und sachlich zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

Die Änderungssatzung wird nachstehend gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2, § 67 WVG und Art. 4 BayAGWVG öffentlich bekannt gemacht; sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein in Kraft.

Satzung
zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Achberg, Gemeinde Schleching

§ 1

Die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes, Gemeinde Schleching, vom 24.04.2010 wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Über Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und hat allen Verbandsmitgliedern zeitnah schriftlich (E-Mail) zuzugehen.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein in Kraft.

Achberg , den 15.04.2019
Wasserbeschaffungsverband Achberg

Balthasar Steinbacher
Verbandvorsteher

Traunstein, den 02.05.2019
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

51/19

Az.: 4.41-8240.58-180003

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**Antrag gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. § 19 BImSchG auf wesentliche Änderung und Erweiterung der Biogasanlage (Anlage nach Nr. 1.2.2.2V und Nr. 8.6.3.2V des Anhang 1 der der 4. BImSchV auf dem Grundstück Fl.-Nr. 146, Gemarkung Kirchstätt, Gemeinde Schnaitsee, durch Frau Maria Kapsner, Poschen 1, 83530 Schnaitsee****- Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG****Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Frau Maria Kapsner betreibt am oben genannten Standort eine mit Bescheid vom 24.05.2017 immissionsschutzrechtlich erstgenehmigte Biogasanlage.

Die bestehende Biogasanlage soll nun geändert bzw. erweitert werden. Für das Vorhaben wird eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 i.V.m. § 19 BImSchG beantragt. Der überarbeitete Antrag ist am 14.03.2019 im Landratsamt Traunstein eingegangen.

Für das Änderungsvorhaben ist gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG, Nr. 1.2.2.2 (Gasverwertung) der Anlage I UVPG eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles** durchzuführen.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden durch den Vorhabensträger Angaben gemäß § 7 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 2 des UVPG vorgelegt.

Aufgrund dieser Angaben konnte schlüssig darlegt werden, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien durch das Vorhaben nachteilig berührt werden. Bei dieser Einschätzung wurden auch die Aussagen/Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen/ Behörden berücksichtigt.

Das Landratsamt Traunstein kommt aufgrund überschlüssiger Prüfung zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Nähere Informationen hierzu können beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Zimmer-Nr. B 2.71 eingeholt werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0861-58-332 wird gebeten.

Traunstein, 06.05.2019
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

52/19

Az.: 4.16-6410.06-180032

**Wassergesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Gewässerausbau am Tiefenbach (kleinräumige Ufersicherung) auf dem Grundstück Fl. Nr. 405 der Gemar-
kung Oberhochstätt, Gemeinde Grabenstätt, durch Hella und Wolfgang Göbbels, Antrag auf nachträg-
liche wasserrechtliche Plangenehmigung**

Bekanntmachung

Gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Art. 69 Baye-
risches Wassergesetz (BayWG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, dass entsprechend dem Ergebnis
der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVP und Nr. 13.18.2 der Anlage 1 keine besonderen
örtlichen Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Eine Pflicht
zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Traunstein, den 07.05.2019

Landratsamt Traunstein

Christian Nebel
Abteilungsleiter

53/19

5.70-5641.24-190005

**Vollzug der Fischseuchenverordnung;
Bekämpfung der nicht exotischen Seuche IHN (Infektiösen hämatopoetischen Nekrose) in einem Aqua-
kulturbetrieb
Aufhebung der Schutzmaßnahmen für das Sperr- und Überwachungsgebiet**

Das Landratsamt Traunstein erlässt gemäß § 28 Abs. 1 der Fischseuchenverordnung vom 24.11.2008 (BGBl.
I S. 2315), zuletzt geändert durch Art. 7 V vom 03.05.2016 (BGBl. I S. 1057) folgende

Anordnung:

1. Die Nummern 1 und 2 der Allgemeinverfügung vom 21.03.2019 (Festlegung Sperr- und Überwachungsgebiet) wird hiermit aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Allgemeiner Hinweis:

Die nicht exotische Fischseuche IHN (Infektiöse hämatopoetischen Nekrose) gilt als erloschen.

Der Text dieser Allgemeinverfügung sowie dazugehöriges Kartenmaterial (Sperrbezirk/Überwachungsgebiet) können im Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Altbau Zimmer Nr. 0.91
Zudem ist diese Allgemeinverfügung abrufbar unter www.traunstein.com

Landratsamt Traunstein
Traunstein, 09.05.2019

Andreas Knott
Abteilungsleiter

Siegfried Walch
Landrat